



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Kulturkreis Höxter-Corvey gGmbH
Corvey 1
37671 Höxter

19. Dezember 2025
Seite 1 von 6

Aktenzeichen
34.EFRE-20300177
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sarah Stephan
sarah.stephan@
bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer: D231
Telefon 05231 71-3406
Fax 05231 71-823406

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)
Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem
EFRE/JTF-Programm NRW

**Förderbekanntmachung: Erlebnis.NRW – Zukunft von Kultur, Natur
und nachhaltigem Tourismus gestalten**

**Vorhaben: UNESCO-Welterbestätte Corvey in Höxter: Weiterentwicklung
und qualitative Aufwertung der touristisch-musealen Angebote
im Museum**

Förderkennzeichen: EFRE-20300154

I.

1. Höhe der Zuwendung

Auf Ihren Antrag vom 28.08.2025 hin, bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 01.01.2026 bis zum 31.03.2029
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von bis zu

600.000,00 €

(in Worten: sechshunderttausend Euro).

2. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu verwenden zur Umsetzung des Vorhabens

**„UNESCO-Welterbestätte Corvey in Höxter: Weiterentwicklung
und qualitative Aufwertung der touristisch-musealen Angebote
im Museum“**

gemäß der ausführlichen Darstellung des Projekts im Zuwendungsantrag.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



3. Art der Zuwendung und zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **750.000,00 €** als Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie beantragt berücksichtigt.

4. Bewilligungsrahmen und Auszahlung

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2026	Im Haushaltsjahr 2027	Im Haushaltsjahr 2028	Im Haushaltsjahr 2029
	in %	in EUR			
Gesamt	80	68.000,00	184.000,00	280.000,00	68.000,00
davon EU	40	34.000,00	92.000,00	140.000,00	34.000,00
davon Land	40	34.000,00	92.000,00	140.000,00	34.000,00

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EU ausgezahlt.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.



Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

a. Durchführungszeitraum

Das Vorhaben ist **vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028** durchzuführen (Durchführungszeitraum). Wird das Vorhaben innerhalb des Durchführungszeitraums nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, kann die Bewilligung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Erstattung bereits ausgezahlter Fördermittel geltend gemacht werden.

b. Zweckbindungsfrist (zu Nr. 4.1 ANBest-EU)

Die Zweckbindungsfrist bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der beschafften Wirtschaftsgüter, sie beträgt maximal 15 Jahre. Eine konkretisierende Regelung in Bezug auf die einzelnen im Durchführungszeitraum beschafften Gegenstände ist erst nach Abschluss des Vorhabens möglich und erfolgt im Rahmen der Schlussverfügung.

c. Aufbewahrungspflichten

Die Projektakte inkl. der Unterlagen ist gemäß Nr. 6.6 ANBest-EU mindestens bis fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich bei einer darüberhinausgehenden Zweckbindungsfrist. Eine konkretisierende Regelung erfolgt daher nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen der Schlussverfügung.

d. Rechnungsführung

Gemäß Nr. 6.4 EFRE/JTF RRL sind für alle Transaktionen zu dem Vorhaben durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes zu verwenden.

e. Belegaufbewahrung

Ein Buchführungssystem ist gemäß Nr. 6.6 Satz 2 ANBest-EU zur elektronischen Belegführung zugelassen, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28.11.2019 (BStBl I S. 1269) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

f. Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden als Eigenmittel berücksichtigt. Die für das Projekt erhaltenen zweckgebundenen Spenden sind spätestens im Rahmen des letzten Mittelanrufes anzugeben und durch entsprechende Nachweise zu belegen.



g. Klimaverträglichkeit

Die im Projekt geförderten Infrastrukturen sind so zu errichten, dass sie im Falle von Starkregen- oder Hochwasserereignissen nicht gefährdet werden.

h. Publizität

Ergänzend zur Ziffer 10 ANBest-EU ist zusätzlich das Logo „DEIN NRW“ unter Beachtung des Leitfadens zu den Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos zu verwenden.

i. Abstimmung mit Tourismus NRW e.V.

Vor der Durchführung projektbezogener Marketingmaßnahmen ist eine inhaltliche Abstimmung mit Tourismus NRW e.V. vorzunehmen und Maßnahmen sind mit dem Landesmarketing in Einklang zu bringen. Die Abstimmung ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.

j. Digitalisierung des touristischen Angebots

Die touristischen Angebote aus dem Projekt sind nach Fertigstellung in die regionalen Datenbanken und in den Data Hub NRW einzupflegen. Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen des Projekts zu erstellende Inhalte – einschließlich Texte, Bilder, Bewegtbildmaterial, Infografiken sowie Übersetzungen für die digitale Kommunikation – grundsätzlich Open Data-fähig sind. Hierzu stehen die regional zuständigen DMO (Destinationsmanagementorganisationen) als Ansprechpartner zur Verfügung.

k. Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

**2. Hinweise**a) Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben aus Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Als Subventionsnehmer sind Sie nach § 3 Subventionsgesetz verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

b) Staatliche Beihilfe

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung als staatliche Beihilfe nach dem Europäischen Beihilferecht eingeschätzt und in Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) gewährt wurde. Die Gewährung der Beihilfe unterliegt Transparenz- und Berichtspflichten, denen ich über die elektronischen Anmeldesysteme der Europäischen Kommission nachkommen werde.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Josef Wegener)



Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU)
- Leitfaden Kommunikation und Information
- Leitfaden Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos



Kofinanziert von der
Europäischen Union